

Städtebau-, Bauordnungsrecht, Raumordnung

Die Verhinderung bzw. Steuerung unerwünschter Vorhaben, insbesondere von Vergnügungsstätten

Dienstag, 10. Oktober 2023 | Saarbrücken

Seminar-Nr.: [SL230010](#)

Gute Gründe für Ihre Teilnahme

Die Verhinderung bzw. Steuerung von Vergnügungsstätten (Wettbüros, Spielhallen, Bordelle) bereiten in der baurechtlichen Praxis immer wieder Probleme.

Es ist kein Einzelfall, dass ein zur Genehmigung gestelltes Vorhaben den eigentlichen planungsrechtlichen Interessen der Gemeinde, häufig auch dem Vergnügungsstätten-Konzept, widerspricht. Vor diesem Hintergrund nutzen die Gemeinden häufig die Gelegenheit, im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die kommunalen Planungsinteressen durchzusetzen.

Darüber hinaus hat das Baugesetzbuch den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, zur Sicherung der Bauleitplanung vor tatsächlichen Veränderungen während des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine förmliche Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB) oder bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung eines Bau-gesuchs um maximal ein Jahr (§ 15 BauGB) zu beantragen.

Im Mittelpunkt des Seminars stehen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (Wettbüros, Spielhallen, Bordelle) sowie die Handlungsoptionen der Städte und Gemeinden.

Nutzen Sie die Gelegenheit, aktuelle Probleme mit dem Referenten und den anwesenden Fachkollegen zu diskutieren. Gerne können Sie Ihre konkreten Praxisfälle vorab einreichen. Sie werden dann im Seminar besprochen.

Ihr Dozent

Prof. Dr. Holger Kröniger

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Rapräger Rechtsanwälte, Saarbrücken
Der Referent berät seit Jahren Kommunen und Vorhabenträger im öffentlichen Bau-recht. Er ist Inhaber einer Professur im Lehrgebiet Energiewirtschaftsrecht an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, und Autor einer Vielzahl von Publikatio-nen.

>> [ALLE INFOS & ANMELDUNG](#)

Termin, Ort, Dauer

Dienstag, 10. Oktober 2023
Mercure Hotel Saarbrücken-Süd (ehemals Novotel)
Zinzinger Str. 9
66117 Saarbrücken
T 0681 58 63-0

Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 16:00 Uhr

Teilnahmegebühren

130,- € für Mitglieder
150,- € für Nichtmitglieder

In den Teilnahmegebühren sind eine Materialsammlung und Getränke/Kaffee/Tee während der Pausen enthalten.

Etwaige Kosten für Übernachtung/ Abendessen/Frühstück/Mittagessen sind nicht enthalten.

Auf dem Seminar treffen Sie

Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Fachbehörden, insbesondere der Bauplanungs- und Bauverwaltungsämter, der Bauaufsichtsbehörden, der Kommunalaufsicht und Rechtsanwälte.

Programmablauf

Die Verhinderung bzw. Steuerung unerwünschter Vorhaben, insbesondere von Vergnügungsstätten

In dem Seminar werden die folgenden Themen behandelt und zur Diskussion gestellt:

- A. Einleitung**
- B. Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bebauungsverfahren**
 - I. Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB
 1. Erforderlichkeit des gemeindlichen Einvernehmens
 2. Rechtscharakter des Einvernehmens
 3. Voraussetzungen für die Versagung des Einvernehmens
 4. Erklärung der Versagung des Einvernehmens
 5. Einvernehmensfiktion gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB
 6. Ersetzung des versagten Einvernehmens
 - II. Die Instrumentarien der Veränderungssperre und der Zurückstellung gemäß §§ 14, 15 BauGB
 1. Voraussetzungen für die Veränderungssperre
 2. Voraussetzungen für eine Zurückstellung
 - III. Haftungsrisiko der Gemeinde
 1. Amtshaftung wegen rechtswidrig versagtem Einvernehmen
 2. Amtshaftung wegen rechtswidriger Veränderungssperre bzw. Zurückstellung
 3. Entschädigung wegen enteignungsgleichem Eingriff
- C. Die Steuerung von Vergnügungsstätten**
 - I. Der Begriff der Vergnügungsstätte
 1. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen
 2. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bordellen
 3. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wettbüros
 4. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von gewerblicher Zimmervermietung
 5. Das Phänomen „Glücksspielautomaten“
 - II. Handlungsoptionen der Gemeinde
 1. Versagung des Einvernehmens
 2. Aufstellung eines Bebauungsplans nebst Veränderungssperre oder Zurückstellung
 3. Das Spielhallengesetz
- D. Rechtsschutz der Gemeinden**
 - I. Missachtung des Einvernehmenserfordernisses
 - II. Rechtswidriges Ersetzen des Einvernehmens
 - III. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt
 - IV. Statthafte Rechtsbehelfe

>> [ALLE INFOS & ANMELDUNG](#)

Kontakt

vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Saarland

Konrad-Zuse-Straße 5
66115 Saarbrücken

T 0681 92682-10

E gst-sl@vhw.de

Zeitlicher Ablauf

Beginn: 09:00 Uhr
10:45 bis 11:00 Uhr Kaffeepause
12:30 bis 13:30 Uhr Mittagessen
14:45 bis 15:00 Uhr Kaffeepause
Ende: 16:00 Uhr

Hinweise

Teilnahmebescheinigung:

Über die Veranstaltung stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus (geeignet auch zur Vorlage bzw. Anerkennung nach § 15 FAO bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer oder als Fortbildungsnachweis bei der Architektenkammer/Ingenieurkammer).